



## **Beschluss**

### **TOP I.11**

#### **Wiedereinführung des kostenbegünstigten Erbscheins für Grundbuchzwecke**

##### Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich mit Blick auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs dafür aus, die Erforderlichkeit von Maßnahmen zu prüfen, die die materielle Richtigkeit der Grundbucheintragungen sicherstellen.
2. In der derzeitigen grundbuchrechtlichen Praxis bestehen Konstellationen, in denen die Kosten für einen zur Grundbuchberichtigung erforderlichen Erbschein den Wert des betroffenen Grundstücks oder Grundstücksanteils übersteigen. In diesen Fällen existiert für die Erben regelmäßig kein wirtschaftliches Interesse an einer Berichtigung des Grundbuchs. Die Folge sind dauerhaft unrichtige Grundbücher sowie konkrete volkswirtschaftliche Blockaden, weil öffentliche und private Vorhaben, insbesondere Infrastruktur-, Flächenentwicklungs- und Erschließungsprojekte, erheblich verzögert oder verhindert werden können. Dem kann durch die Wiedereinführung eines auf den grundbuchrechtlichen Gebrauch beschränkten und kostenrechtlich begünstigten Erbscheins begegnet werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, kurzfristig einen Regelungsvorschlag zur Wiedereinführung eines auf die Vorlage beim Grundbuchamt beschränkten und kostenrechtlich begünstigten Erbscheins vorzulegen, der an die frühere Regelung des § 107 Abs. 3 Kostenordnung anknüpft. In Anlehnung an den früheren § 107a

**Frühjahrskonferenz**  
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



**JUSTIZ** MINISTERINNEN  
& MINISTER

HAMBURG 2026

Kostenordnung sollten auch Regelungen geprüft und gegebenenfalls eingeführt werden, die den beschränkten Gebrauch sicherstellen sowie bei einer Verwendung des Erbscheins außerhalb der Grundbuchberichtigung eine Gebührenacherhebung ermöglichen.